



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ursula Sowa BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 10.03.2020

Berücksichtigung der Lebenszykluskosten von Gebäuden bei öffentlichen Bauvorhaben

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Inwieweit wird bei öffentlichen Bauvorhaben im Freistaat die EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU (Art. 67 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 68), welche die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten eines Gebäudes fordert, umgesetzt? 2
- 1.2 In welchem Zusammenhang stehen nach Auffassung der Staatsregierung die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten von Gebäuden mit der Erreichung der bayerischen Klimaschutz- und Flächensparziele? 2
- 2.1 Bei welchen öffentlichen Bauvorhaben wurde bis dato eine Lebenszykluskostenrechnung durchgeführt? 2
- 2.2 Welche Kosten während des Lebenszyklus eines Gebäudes umfasste die Lebenszykluskostenrechnung bei den einzelnen Bauvorhaben? 2
- 2.3 Welche Methode zur Bewertung der externen Umweltkosten wurde bei den einzelnen Bauvorhaben angewandt? 3
- 3.1 Wie weit wurde der Lebenszyklus bei den einzelnen Bauvorhaben gefasst? 3
- 3.2 Wurde bei den einzelnen Bauvorhaben eine gemeinsame Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten genutzt? 3
- 3.3 Wenn ja, was waren die Erfahrungen mit dieser Methode? 3
- 4.1 Erfolgte bei den einzelnen Bauvorhaben nach dem Bau eine Fortschreibung der Lebenszykluskostenberechnung? 3
- 4.2 Wenn nein, weshalb nicht? 3
- 5.1 Ist seitens der Staatsregierung eine Vorgabe geplant, nach der die Lebenszykluskosten als Entscheidungskriterium bei öffentlichen Bauvorhaben verbindlich zu berücksichtigen sind? 3
- 5.2 Wenn ja, wann wird diese in Kraft treten? 3
- 5.3 Wenn nein, weshalb nicht? 3
- 6.1 Wird im Rahmen der Vorgabe eine verbindliche Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten angestrebt? 3
- 6.2 Wenn ja, welche? 3
- 7.1 Finden die Lebenszykluskosten in der geplanten Zertifizierung staatlicher Hochbauten Berücksichtigung? 3
- 7.2 Wenn ja, inwiefern? 3
- 7.3 Wenn nein, weshalb nicht? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 03.04.2020

1.1 Inwieweit wird bei öffentlichen Bauvorhaben im Freistaat die EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU (Art. 67 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 68), welche die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten eines Gebäudes fordert, umgesetzt?

Eine verbindliche Vorgabe für die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten bei öffentlichen Bauvorhaben begründet Art. 67 Abs. 2 EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU nicht. Darüber hinaus gelten EU-Richtlinien grundsätzlich nicht unmittelbar, sie bedürfen der Umsetzung in nationales Recht. Auch den einschlägigen nationalen Rechtsnormen, insbesondere § 127 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie § 9 Vergabeverordnung (VgV), kann keine zwingende Berücksichtigung der Lebenszykluskosten entnommen werden. Über die in diesem Zusammenhang bei öffentlichen Bauvorhaben durchgeführten Lebenszyklusberechnungen liegen keine zentralen Daten vor.

Mittels welcher Methodik und auf Basis welcher Kriterien das günstigste Angebot ermittelt werden soll, ist von der ausschreibenden Stelle im Rahmen des rechtlich Zulässigen im Einzelfall festzulegen.

Das vorherrschende Verfahren stellt bei staatlichen Hochbaumaßnahmen die gewerkeweise Vergabe von Bauleistungen dar. Die Optimierung der Baumaßnahme im Hinblick auf den Lebenszyklus des Gebäudes und der verschiedenen Bauteile ist dabei eine Aufgabe, die bereits im Vorfeld der Ausschreibung planerisch geleistet wird.

Da die Staatsbauverwaltung Kriterien der Nachhaltigkeit bereits auf der Ebene der Leistungsbeschreibung verbindlich vorgibt, können sich die Angebote diesbezüglich nicht unterscheiden. Eine dementsprechende Wertung der Angebote wäre daher nicht zielführend.

1.2 In welchem Zusammenhang stehen nach Auffassung der Staatsregierung die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten von Gebäuden mit der Erreichung der bayerischen Klimaschutz- und Flächensparziele?

Neben dem Versiegelungsgrad und dem Schutz des Klimas stellt im Gebäudesektor auch die gesamtheitliche Betrachtung von Bauwerken einen wichtigen Baustein für eine nachhaltige Entwicklung dar. Daher gilt es, den gesamten Lebenszyklus des jeweiligen Gebäudes und der Bauteile im Blick zu haben. Hierbei kann auch die Ermittlung von Lebenszykluskosten im Planungsprozess unterstützen.

2.1 Bei welchen öffentlichen Bauvorhaben wurde bis dato eine Lebenszykluskostenrechnung durchgeführt?

Über die in diesem Zusammenhang bei öffentlichen Bauvorhaben durchgeführten Lebenszyklusberechnungen liegen keine zentralen Daten vor.

Da die Lebenszykluskostenrechnung für eine Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundes (BNB) einen wesentlichen Baustein darstellt, können die beiden diesbezüglichen staatlichen Pilotprojekte, das Hörsaal- und Verfügungsgebäude der Universität Regensburg und der Neubau des Finanzamtes in Garmisch-Partenkirchen, benannt werden.

2.2 Welche Kosten während des Lebenszyklus eines Gebäudes umfasste die Lebenszykluskostenrechnung bei den einzelnen Bauvorhaben?

Bei den BNB-Pilotprojekten wurden die Lebenszykluskosten auf Basis des Steckbriefes 2.1.1 des jeweils einschlägigen BNB-Bewertungsmoduls ermittelt. Anhand der vorgegebenen Methodik wurden zum einen ausgewählte Herstellungskosten herangezogen. Zum anderen waren als Nutzungskosten ausgewählte Betriebskosten (Ver- und Entsorgung, Reinigung, Bedienung, Inspektion und Wartung) sowie ausgewählte Instand-

setzungskosten zu berücksichtigen. Die Kosten für Rückbau und Entsorgung wurden von den betreffenden Steckbriefversionen nicht berücksichtigt. Der Betrachtungszeitraum war mit 50 Jahren anzusetzen.

2.3 Welche Methode zur Bewertung der externen Umweltkosten wurde bei den einzelnen Bauvorhaben angewandt?

Bei den für die beiden Pilotprojekte auf Basis des BNB-Systems ermittelten Lebenszykluskosten waren keine externen Umweltkosten vorzusehen.

3.1 Wie weit wurde der Lebenszyklus bei den einzelnen Bauvorhaben gefasst?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

3.2 Wurde bei den einzelnen Bauvorhaben eine gemeinsame Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten genutzt?

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

3.3 Wenn ja, was waren die Erfahrungen mit dieser Methode?

Bei den beiden BNB-Pilotprojekten wurde insgesamt eine Silber-Bewertung erreicht und somit ein hoher Standard hinsichtlich der Nachhaltigkeit bestätigt. Dabei ergab die Bewertung der Lebenszykluskostenberechnung jeweils ein sehr gutes Ergebnis.

4.1 Erfolgte bei den einzelnen Bauvorhaben nach dem Bau eine Fortschreibung der Lebenszykluskostenberechnung?

4.2 Wenn nein, weshalb nicht?

Eine Fortschreibung erfolgte nicht, da es sich um ein Instrument im Rahmen der Zertifizierung handelt, welches durch die Verwendung eines einheitlichen Rechenmodells die Vergleichbarkeit mit anderen Projekten ermöglichen soll.

5.1 Ist seitens der Staatsregierung eine Vorgabe geplant, nach der die Lebenszykluskosten als Entscheidungskriterium bei öffentlichen Bauvorhaben verbindlich zu berücksichtigen sind?

5.2 Wenn ja, wann wird diese in Kraft treten?

5.3 Wenn nein, weshalb nicht?

6.1 Wird im Rahmen der Vorgabe eine verbindliche Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten angestrebt?

6.2 Wenn ja, welche?

Die Lebenszykluskosten für öffentliche Bauvorhaben als verbindliches Entscheidungskriterium für die Vergabe von Bauleistungen vorzugeben, wäre nicht zielführend. Welche Methodik und welche Kriterien für den jeweiligen Einzelfall am besten geeignet sind, hängt stark von Art und Inhalt der Ausschreibung sowie weiteren Randbedingungen ab.

7.1 Finden die Lebenszykluskosten in der geplanten Zertifizierung staatlicher Hochbauten Berücksichtigung?

7.2 Wenn ja, inwiefern?

7.3 Wenn nein, weshalb nicht?

Sofern weitere staatliche Baumaßnahmen mithilfe des BNB-Bewertungssystems zertifiziert werden, ist auch bei diesen Maßnahmen eine Berechnung der Lebenszykluskosten auf Basis des Steckbriefes 2.1.1 des jeweiligen einschlägigen BNB-Bewertungsmoduls zu erstellen.